



**KINDERGARTEN
RATHAUSSTRASSE**
Gemeinsam wachsen.



Wir stärken.
Wir schützen.
Wir begleiten.



SCHUTZKONZEPT

KINDERGARTEN RATHAUSSTRASSE



Wir setzen uns aktiv für den Schutz und das Wohlbefinden aller Kinder ein. Dieses Schutzkonzept zeigt, wie wir eine sichere, wertschätzende und vertrauensvolle Umgebung in unserer Einrichtung gestalten.

UNSERE HALTUNG – UNSER VERSPRECHEN



WERTSCHÄTZUNG

Wir begegnen jedem Kind und jeder Familie mit Respekt und Achtung.



ZUHÖREN

Wir hören Kindern zu und nehmen ihre Anliegen ernst.



SCHUTZ

Wir schützen Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.



PARTIZIPATION

Kinder beteiligen sich an Entscheidungen, die sie betreffen.



VERTRAUEN

Wir schaffen sichere Beziehungen und fördern Vertrauen.



Gemeinsam für eine sichere und glückliche Kindergartenzeit.



Schutzkonzept

Gemeindekindergarten Rathausstraße



1. Einleitung



2. Rechtliche Grundlagen



3. Reichweite des Schutzkonzeptes



4. Risikoanalyse



5. Formen der Kindeswohlgefährdung



6. Machtgebrauch und Machtmissbrauch



7. Grenzüberschreitungen – Nähe und Distanz



8. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt



9. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten / Handlungsplan für Mitarbeitende



10. Prävention von Gewalt



11. Beschwerden



12. Gesundheitsschutz



13. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitender



14. Schweigepflicht



15. Dokumentation



16. Sexualpädagogisches Konzept



17. Zuständige Anlaufstellen



18. Abschlussgedanken

1. Einleitung

Ihr Kind besucht unsere Einrichtung und wir sind uns der großen Verantwortung, die damit verbunden ist sehr bewusst.

- Bei unserer pädagogischen Arbeit geht es nicht nur darum, dass ausgebildete Fachkräfte sich liebevoll um die Erziehung und Förderung ihrer Kinder kümmern, - sondern auch, dass alle Kinder den Kindergarten als einen sicheren Ort erleben, an denen sie sich ohne Angst vor Übergriffen frei entfalten und entwickeln können.
- Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder sicherstellen.
- Wir haben den gesetzlichen Auftrag und Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt, und Übergriffen zu schützen.
- Ebenso obliegt es uns, alle Kinder präventiv vor Krankheiten und Ansteckungen von Erkrankungen zu schützen.
- Das Schutzkonzept beinhaltet Standards und Verfahrensweisen zur Umsetzung dieses Schutzauftrages.
- Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils unterschiedlich sein und muss der vorliegenden Situation angepasst werden

2. Rechtliche Grundlagen

Das Recht des Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt. Alle Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auf ihr eigenes Handeln.

- **Grundgesetz**
Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht expliziert die Rede. Artikel 6 Abs.2GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der obliegenden Pflicht ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Daraus folgt das Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass „in aller Regel das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution.
- **Bürgerliches Gesetzbuch**
Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausschließlich ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.

Gemäß § 1631 Abs.2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig“.

- **Strafgesetzbuch**

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftaten.

- **UN Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Subjekt und

Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, Artikel 3 „Kindeswohls“, Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und Artikel 12 „Recht gehört zu werden“.

- **EU Grundrechtecharta**

Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einem ihrem Alter entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

- **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Im §1 Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll“. In dem am 01.10.2015 neu in das SGB VIII eingeführten §8a wird der Schutzauftrag bei

Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen. Zu diesen gehören auch alle Kindertageseinrichtungen

- **Datenschutz – Kinderschutz**

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Persönlichkeitsschutz und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung. Er findet allerdings seine Grenze wo elementare Interessen Dritter berührt werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz

3. Reichweite des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept gilt für alle Bereiche des Kindergartenalltags und für alle Personen, die mit den Kindern in Kontakt stehen. Dazu gehören Mitarbeitende, Leitung, Praktikanten/Praktikantinnen, Ehrenamtliche, externe Fachkräfte sowie Besucher/Besucherinnen. Es umfasst präventive Maßnahmen, klare Verhaltensregeln und Handlungsabläufe zum Schutz der Kinder,

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen und respektvollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen und der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit
- Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden und begleitenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach kultureller Kontinuität und Anerkennung der eigenen Kultur
- Das Bedürfnis nach Strukturen und Grenzerfahrungen
- Das Bedürfnis auf eine gesicherte Zukunft

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse dient als Grundlage für die Erstellung eines Schutzkonzeptes, sowie eines Regelwerkes für die Einrichtung dar. Sie ist notwendig um Informationen über räumliche, als auch menschlichen Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

In unserer Konzeption steht die körperliche und seelische Unversehrtheit und die Entwicklung der Kinder an erster Stelle.

Überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten, kann es zu Fehlverhalten und Grenzüberschreitungen kommen. Dazu ist zunächst die Auseinandersetzung mit möglichen Schwachstellen im Alltag als zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes erforderlich (Kinder, pädagogisches Personal, Eltern). Dabei werden räumliche Gegebenheiten, Abläufe im Alltag sowie die Interaktionen zwischen Kindern, Mitarbeitenden und externen Personen betrachtet. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Präventionsmaßnahmen zu minimieren.

Risikoeinschätzung Gefährdung - Prävention

- Die Eingangstür der Einrichtung ist für alle Besucher nur über eine elektronische Schließanlage zu öffnen
- Handwerker und sonstige Besucher, die unangemeldet die Einrichtung betreten möchten, müssen sich im Kindergartenbüro melden
- Kinder dürfen nur von Erziehungsberechtigten, oder von schriftlich befugten Personen gebracht oder abgeholt werden (Vorlage des Personalausweises)
- Beim bringen und abholen der Kinder, müssen sich die abholberechtigten Personen beim Fachpersonal melden
- „Zaungäste“ werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Personal, Personenberechtigte und sonstige Besucher sind angehalten die Haustüre geschlossen zu halten
- Notausgänge sind klar beschildert und nur von innen zu öffnen
- Mitarbeiter, Personenberechtigte und sonstige Besucher unterstehen den Hygienevorschriften der Einrichtung
- Die Kindertoilette darf nur von den Kindern und dem pädagogischen Personal betreten werden
- Intime Pflegesituationen → offen einsehbarer Wickelbereich, wickeln nur durch geschultes Fachpersonal, Wahrung der Intimsphäre, alle Handlungen werden mit dem Kind besprochen
- Grenzüberschreitungen zwischen Kindern (körperliche oder seelische Verletzungen) → Aktive Aufsicht durch das Fachpersonal, Konfliktbegleitung
- Verhaltenscodex und Regeln, werden mit den Kindern erarbeitet, besprochen und festgelegt (Partizipation)
- Kinder melden sich beim verlassen aus dem Gruppenraum beim Fachpersonal ab (Besuch andere Gruppe, Toilette, ...)
- Unbeobachtete Rückzugsmöglichkeiten werden durch Einsichtsmöglichkeiten transparenter gemacht (Sichtfenster in Türen. Angepasste Höhen, ...)
- Außengelände → Fachpersonal muss vor Ort sein, Gartenregeln werden mit den Kindern erarbeitet und besprochen
- Turnraum/Bällebecken → Kinder gehen nur in Begleitung des Fachpersonals in die Bewegungsräume (Keller) → Regeln werden gemeinsam erarbeitet und besprochen
- Wahrung der Intimsphäre. Toiletten sind durch Sichtschutzwände abgetrennt
- Hygienevorschriften werden beachtet (Hände waschen, Taschentücher verwenden..)
- Das Personal wird jährlich über das Infektionsschutzgesetz und die Biostoffverordnung belehrt
- Das pädagogische Personal muss alle 2 Jahre einen 1.Hilfe Kurs absolvieren
- Alle 5 Jahre wird vom Träger der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert

- Offene, konstruktive Fehlerkultur, regelmäßige Reflexion des Verhaltenscodex, fortlaufende Bewertung von Risiken
- Die Datenschutzbestimmungen gelten für alle Mitarbeiter und Eltern
- Das Sozialgeheimnis muss (Mitarbeiter und Eltern) eingehalten werden

5. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen geschehen. Dies kann durch bewusstes gezieltes Handeln, aber auch durch unverschuldetes Handeln oder Unkenntnis stattfinden.

- **Vernachlässigung (Körperlich, Seelisch)**

Vernachlässigung wird als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen auf körperlicher oder emotionaler Ebene der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes zuständig sind, gesehen (kein Essen, mangelnde Körperpflege, Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse, ...).

- **Misshandlung, Erziehungsgewalt**

Gewalt und Misshandlung können auf physischer (Körperstrafen zufügen von körperlichen Schmerzen, schütteln, Vergiftungen, ...) als auch auf psychischer (Demütigungen, Ablehnung, Isolation, Entzug von Aufmerksamkeit, ...) Ebene stattfinden. Dabei können beabsichtigten Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden oder aber die Folgen davon mindestens in Kauf genommen werden

- **Sexualisierte Gewalt**

Als sexualisierte Gewalt bezeichnet man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den eigenen Willen oder der vom Kind, aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit, durchgeführten Handlungen erfolgen (sexuell unangebrachter Körperkontakt, anzügliche sexuell motivierte Gespräche, pornografische Ausbeutung, ...).

- **Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt beschreibt Gewaltstrafen die zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung stattfinden. Dies Gewalt kann von physischer als auch psychischer Natur sein (Schläge, Tritte, Wutausbrüche, schreien, Erniedrigungen, sexuelle Übergriffe, ...)

6.. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Mitarbeitende im Kindergarten tragen Verantwortung und verfügen gegenüber Kindern über eine bestimmte Machtposition. Ein angemessener Machtgebrauch dient dem Schutz, der Orientierung und der Förderung der Kinder. Machtmissbrauch liegt vor, wenn diese Position ausgenutzt wird.

- Die Autorität, die die Mitarbeiter gegenüber den betreuten Kindern ausüben, soll stets reflektiert geschehen und im Sinne von **Partizipation** erfolgen.
- Professionelle Beziehungsgestaltung – alle Kinder erfahren Gleichbehandlung. Es werden keine Unterschiede bezüglich Nationalität, Religion, Aussehen, gemacht.

Entscheidungen der Erwachsenen werden den Kindern erklärt und begründet.

- Anordnungen sollen positive Aufforderungen sein und keinesfalls mit Schuldzuweisungen oder Vorwürfen an das Kind herangetragen werden.
- Wenn Erwachsene Grenzen ziehen und über den Handlungsspielraum von Kindern entscheiden (z.B. „Bei Rot über die Straße laufen“), dann sollte unbedingt der Grundsatz gelten:

„Du bist nicht falsch, nur das was du gerade tust, möchte ich nicht“.

Die Sache bewerten, nicht die Person!

- Konfliktsituationen mit den Kindern beinhalten das Risiko zu Machtmissbrauch seitens der Erwachsenen (z.B. verspüren von Hilflosigkeit).
- Unter Stress kann es vorkommen, dass Erwachsene laut werden, die Situation eventuell nicht wertfrei einschätzen, überfordert sind.

Als pädagogisches Fachpersonal ist es uns wichtig, sich solches Verhalten zu verdeutlichen, den Kindern das Verhalten zu erklären, die eigenen Gefühle zu schildern und sich gegebenenfalls bei den Kindern zu entschuldigen.

7. Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein unangemessenes Verhalten, dass sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

- Grenzen zu **setzen** und zu **haben**, ist für ein gutes Zusammenleben und Zusammenarbeiten sehr wichtig. Grenzen müssen für **Alle** deutlich zu erkennen und nachvollziehbar sein.
- Die Kinder lernen Grenzen kennen und diese zu respektieren. Natürlich versuchen Kinder die Grenzen für sich zu erweitern. Wichtig ist es, Grenzen immer wieder zu überprüfen und diese den jeweiligen Situationen und Gegebenheiten anzupassen.
- Schutz der Intimsphäre. Pflegesituationen finden in geschützten Räumen statt. Kinder erklären ihren ausdrücklichen Willen beim Wickeln, Toilettengang und sonstiger Unterstützung.

Grenzverletzungen treten auch im pädagogischen Alltag hin und wieder auf.

- Solche Grenzverletzungen haben immer mit dem persönlichen Empfinden der Kinder zu tun und es ist wichtig den Kindern stets wertschätzend und einfühlsam zu begegnen.
- Auch Kinder begehen Grenzüberschreitungen. Dies kann durch Mangel an eindeutigen Absprachen und Regeln hervorgerufen werden.
- Damit es im Kindergarten möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für **Alle (Erwachsene und Kinder)** gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

In unserer Arbeit ist die persönliche Beziehung zu den Kindern und Eltern sehr wichtig.

- Die Balance zwischen **Nähe und Distanz** ist von großer Bedeutung.
- Nähe kann zu Vertrauen, Sicherheit, Geborgenheit einerseits, - und zu Einengung, Beschränkung und Unselbständigkeit andererseits führen.
- Distanz wiederum kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit oder auch zu Desinteresse oder Unachtsamkeit führen.
- Um ein ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu leben, ist gegenseitige Akzeptanz, Authentizität, Empathie, aktives Zuhören und die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Arbeit erforderlich.

Auch das pädagogische Fachpersonal hat das Recht auf Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Eltern (z.B. "Dienstzeit/Privatzeit", Ansprache „Du/Sie“, ...).

8. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Gewalt gegen Kinder umfasst körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung, wenn dadurch das Wohl oder die Gesundheit des Kindes gefährdet wird.

- Kinder körperlich angehen, → zufügen jeglicher Gewalt - schlagen, treten, stoßen, würgen
- Kinder hinter sich herzerren
- Kinder einsperren oder fixieren
- Kinder schütteln
- Psychische Gewalt → Kinder verbal demütigen, bedrohen, isolieren, emotional vernachlässigen
- Kinder zu Handlungen zwingen
- Kinder vernachlässigen

9. Prävention von Gewalt

Ziel präventiver Arbeit ist es, die Kinder von Beginn an, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und zu unterstützen. Um Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen möglichst zu vermeiden, sollten klare Regeln und Absprachen, die für Alle Gültigkeit besitzen, klar definiert werden. Die gesetzlichen Kinderrechte müssen gewährleistet sein.

- Starke, selbstbewusste Kinder sind gut gewappnet gegen aggressive Verhaltensweisen, Zwängen und Übergriffen.
- Eine Erziehungshaltung die das Selbstbewusstsein stärkt und die Selbstbestimmung über die eigene Person, ist die Basis jeder Prävention.
- „Starke“ Kinder die dazu ermutigt werden ihre Empfindungen ernst zu nehmen und ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen, sind weniger beeinflussbar, als angepasste Kinder.
- Ein wertschätzender und respektvoller Umgang von Erwachsenen und Kindern sollte selbstverständlich sein.
- Das Pädagogische Fachpersonal und die Eltern sollten sich ihrer „**Vorbildfunktion**“ stets bewusst sein.
- In der Einrichtungskonzeption sind die Rechte des Kindes verankert.
- Es gibt eine „Beteiligungskultur“ (**Partizipation**). ○ Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit ist Bestandteil des Bildungsangebots.
- Werte werden vermittelt.
- Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit wird nicht tabuisiert.

- Empathie (*Fähigkeit die Gefühle anderer wahrzunehmen, zu verstehen*) wird gefördert.
- Frustrationstoleranz/Impulskontrolle, Umgang mit Ärger und Wut werden geübt. ○ Angebote von Projekten (Selbstverteidigungskurs, soziale Themen, ...).
- Vorurteilsfreien aufeinander Zugehen
- Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft findet ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern statt. ○ Konflikte werden angesprochen, nach Lösungen **gemeinsam** gesucht.
- Vernetzung mit anderen Institutionen (Familienberatungsstellen, Therapeuten, Jugendamt, ...).
- Möglichkeiten für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen, Supervision, Coaching.
- Die Festsetzung und transparente Vermittlung der Regeln dient sowohl dem Schutz der Kinder, als auch dem Kindergarten team.
- Um diese Regeln festzulegen ist eine professionelle Haltung gegenüber Normen und Wertvorstellungen erforderlich. ○ Unsere Regeln und Vereinbarungen sind daher in unserer „Hausordnung“ festgelegt. Diese erhalten alle Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres ○ Ebenso erhalten die Eltern die „Benutzungssatzung“ des Trägers.

10. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten „Handlungsplan für Mitarbeiter“

Eine Gefährdung von Kindern kann überall und jederzeit vorkommen.

Bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung werden Beobachtungen sorgfältig wahrgenommen, dokumentiert und fachlich eingeordnet. Zur Aufklärung des Sachverhalts erfolgen Gespräche mit den Beteiligten sowie der Einbeziehung der Kindergartenleitung und den Fachberatungen. Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung werden notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen geplant und umgesetzt. Anschließend erfolgt eine strukturierte Aufarbeitung des Falles, um den Verlauf zu dokumentieren, Maßnahmen zu hinterfragen und Erkenntnisse für die weitere pädagogische Praxis zu sichern

- Zu Hause, im Kindergarten, bei Freunden und Verwandten, auf dem Spielplatz, bei Freizeitaktivitäten, auf der Straße,
- Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Anderen.

Unsere Aufgabe im Kindergarten ist es die Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen.

- Sie werden von uns gestärkt und ermutigt einem vertrauten Erwachsenen zu berichten, wenn sie sich unwohl fühlen, sich etwas für sie nicht richtig anfühlt und ihnen Sorge bereitet.

Um dies im Kindergarten zu erkennen, brauchen unsere pädagogischen Fachkräfte viel Feingefühl, Aufmerksamkeit, Mut, Reflexion, eine enge Bindung und Vertrauen zum Kind.

- Die Gefährdung kann im familiären Umfeld, Freundeskreis, unter den Kindern, Mitarbeitern der Einrichtung, Vereinen, Fremden, usw. stattfinden.
- Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweisen und Verdachtsmomenten über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Sollte es zu einem Verdacht eines Übergriffes kommen, tritt umgehend unser **„Handlungsplan für Mitarbeiter“** in Kraft.

- Gewaltvorfälle zwischen Kindern in Kindergärten sind keine Seltenheit.
- Neben körperlichen Übergriffen gibt es auch soziale Ausgrenzung, Hänseleien und verbale Attacken.

Als pädagogisches Fachpersonal liegt es in unserer Verantwortung, jegliche Form von Gewalt unter den Kindern zu verhindern.

- Konstruktive Konfliktlösungen, die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und die Stärkung des Selbstbewusstseins gehören zu wichtigen Aufgaben unserer pädagogischen Arbeit.

Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens anderer Kinder

Handlungspläne informieren anhand von Ablaufverfahren und gesetzlichen Grundlagen über die Vorgehensweisen bei Gefährdungssituationen.



Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens des familiären Umfelds.



Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens Mitarbeiter der Einrichtung.



11. Beschwerden

Beschwerden bieten die Chance für positive Veränderungen.

- Beschwerden, egal von Eltern, Kindern oder aus dem Kreis der Mitarbeiter, werden bei uns ernst genommen, bearbeitet und ggf. dokumentiert. ○ Durch die an uns herangetragenen Beschwerden werden wir auf die Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht.
- Dies gibt die Möglichkeit zu Reflexion und Bearbeitung und dient der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung. Beschwerden werden stets vertrauensvoll behandelt.



12. Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsfürsorge ist ein Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie umfasst Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der körperlichen und psychischen Gesundheit der Kinder. Und Mitarbeiter

- Schutz vor Krankheit und deren Ausbreitung sind Ziel und auch gesetzliche Vorgabe für unsere Einrichtung → Infektionsschutzgesetz
- Aus dem **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** ergeben sich **konkrete Verpflichtungen** für *Gemeinschaftseinrichtungen, deren Mitarbeiter und den Sorgeberechtigten* (z.B. Masernschutzimpfung, Meldepflicht bei Infektionserkrankungen des IfSG, Umgang mit kranken Kindern, Hygienevorschriften, ...).
- Die genauen Vorgaben und Handlungsabläufe sind in unsere „**Hausordnung**“ dokumentiert.

13. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter

- Der Träger der Gemeinde Putzbrunn stellt durch sein Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.
- Von allen Mitarbeitern wird ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** angefordert.
- Zudem werden alle neuen Mitarbeiter vorab in einem Bewerbungsgespräch zu ihrer Haltung befragt und mit der Arbeitsweise und der Einrichtungskonzeption vertraut gemacht.
- Kommt es zu einer Einstellung, muss sich der neue Mitarbeiter sowohl mit unserem Schutzkonzept, als auch der Einrichtungskonzeption vertraut machen, diese unterschreiben und damit seine Zustimmung bekunden.

14. Schweigepflicht

- Aufgrund des geschlossenen Arbeitsvertrages, ist der einzelne Mitarbeiter verpflichtet, dienstlich erlangtes Wissen geheim zu halten.
- Wird dies missachtet kann es zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den Mitarbeiter führen.
- Auch der Arbeitgeber ist arbeitsrechtlich an diese Verschwiegenheit gebunden.
- Geschützt sind alle personenbezogenen Angaben, die in Zusammenhang mit der Erziehung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden.
- Auch „Betriebsinterne Angelegenheiten“ unterliegen der Schweigepflicht.

- Eltern unterzeichnen anhand der beiliegenden Vordrucke zum Betreuungsvertrag, die jeweiligen Erklärungen zu Schweigepflichtentbindungen (z.B. Kooperation Grundschule, Austausch/Zusammenarbeit mit Fachdiensten, Fotoveröffentlichungen).

15. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung unserer Einrichtung beitragen.

- Zur Dokumentation werden standardisierte Vorlagen genutzt
- Unfälle/sonstige außergewöhnlichen Vorfälle werden in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert.
- Unfallmeldungen werden unverzüglich der Gemeindeunfallversicherung gemeldet.
- Alle Vorfälle werden im jeweiligen Gruppentagebuch vermerkt.

16. Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept dient der altersgerechten Begleitung von Kinder.n, stärkt ihre Selbstbestimmung und trägt zum Schutz vor Grenzüberschreitungen und Missbrauch.

Kindliche Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil der Entwicklung und Persönlichkeitsbildung. Sie zeigt sich in Form von Neugier, Körpererfahrungen, dem Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit, sowie dem Interesse an Unterschieden zwischen Menschen. Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen. Sie dient vor allem der Entdeckung des eigenen Körpers und der Umwelt.

Unsere Einrichtung begleitet Kinder in ihrer Entwicklung achtsam, wertschätzend und altersgerecht. Ziel unserer sexualpädagogischen Arbeit ist es, Kinder in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, ihre Körperwahrnehmung zu fördern und sie darin zu unterstützen, eigene Grenzen sowie die Grenzen anderer Menschen wahrzunehmen und zu respektieren.

Ziele der Sexualpädagogik

- Förderung eines positiven Körpergefühls
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Entwicklung eines altersgerechten Körperwissens

- Förderung von Selbstbestimmung und Partizipation
- Vermittlung von Grenzen und Respekt
- Unterstützung der Geschlechtsidentität
- Prävention sexueller Gewalt und Grenzverletzungen

Pädagogische Grundsätze

Wir fördern einen positiven und respektvollen Umgang mit dem eigenen Körper und betrachten Sexualität als natürlichen Bestandteil der kindlichen Entwicklung.

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von

- Wertschätzung und Respekt
- Offenheit für Fragen der Kinder
- Akzeptanz individueller Unterschiede
- Geschlechtergerechtigkeit
- Schutz der Intimsphäre
- Wahrung der Kinderrechte
- Alle Kinder werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und familiärer Lebensform respektiert.
- Kinder zeigen Neugier auf Körperunterschiede, stellen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt.
- Als pädagogische Fachkräfte geben wir sachliche Antworten auf Fragen, begleiten die Kinder und achten auf Grenzeinhaltung.
- Beim Wickeln oder Toilettengang achten wir auf die Intimsphäre der Kinder. Vor jeder Unterstützung kündigen wir unser Handeln an und beziehen das Kind aktiv mit ein
- „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung vieler Kinder. Sie dürfen stattfinden, wenn Regeln eingehalten werden (Freiwilligkeit, Respekt, Gewaltfreiheit, keine Übergriffigkeit, Einhalten der Grenzen Anderer, ...)
- Fragen zu Körper, Unterschiedlichkeiten, sexueller Neugierde, beantworten wir altersgerecht und sachlich. Wir verwenden dabei die richtigen Begriffe für die Körperteile und vermeiden Beschämung und Tabuisierung
- Grenzverletzungen werden durch die pädagogischen Fachkräfte sofort aufgegriffen und begleitet.
- Körperliche Nähe ist für Kinder wichtig und wird im pädagogischen Alltag wertschätzend gestaltet. Gleichzeitig achten die Mitarbeiter auf professionelle Nähe/Distanz Grenzen (Berührungen, auf dem Schoß sitzen, ...)
- Wir informieren Eltern transparent über unsere sexualpädagogische Arbeit und stehen für Fragen zur Verfügung. Bei Unsicherheiten oder besonderen Vorkommnissen suchen wir das Gespräch und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Kinder sollen lernen:

- Körperteile korrekt zu benennen
- Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Mein Körper gehört mir
- Gute und schlechte Geheimnisse zu unterscheiden

- Eigene Grenzen zu setzen und „Nein“ zu sagen
- Die Grenzen anderer zu respektieren
- Zwischen guten und unangenehmen Berührungen zu unterscheiden
- Sich bei Unsicherheiten an vertraute Erwachsene zu wenden, Hilfe holen ist erlaubt.

Präventionsmaßnahmen

- Regelmäßige Gespräche über Gefühle
- Stärkung der Selbstwirksamkeit
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- Sensibilisierung des pädagogischen Fachpersonals

Verhaltenskodex der Mitarbeiter

- Kinder respektvoll zu behandeln
- Auf Grenzen der Kinder zu achten
- Keine entwürdigenden Maßnahmen anzuwenden
- Körperliche Nähe nur situationsangemessen zuzulassen
- Transparenz im pädagogischen Handeln zu gewährleisten

Zusammenarbeit mit Eltern

Die Eltern werden über die sexualpädagogische Arbeit informiert durch:

- Aufnahmegespräche
- Elternabende
- Entwicklungsgespräche
- Schutzkonzept

Umgang bei Verdachtsfällen

- Beobachtungen werden dokumentiert
- Kindergartenleitung wird informiert
- Fachberatung wird kontaktiert und hinzugezogen
- Risikoeinschätzung
- Schutzmaßnahmen werden eingeleitet
- Jugendamt wird gegebenenfalls informiert

Qualitätssicherung

- Regelmäßige Fortbildungen
- Reflexion der pädagogischen Haltung
- Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes
- Beteiligung von Kindern und Eltern

Unser sexualpädagogisches Konzept dient der Förderung einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung, sowie dem Schutz jedes Kindes unserer Einrichtung. Es bildet

einen verbindlichen Rahmen für alle Mitarbeiter und unterstützt die Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag.

17. Zuständige Anlaufstellen

Kreisjugendamt München

Mariahilfsplatz 17 81541 München

E-Mail: Kreisjugendamt@lra-m.bayern.de

Erziehungsberatungsstelle Ottobrunn (IseF)

Jägerstr.10

85521 Ottobrunn

Tel.:089-6019364

Polizei/Kinder und Jugendbeauftragte der Polizei

Polizeiinspektion 28

Haidgraben 1B

85521 Ottobrunn

Tel.: 089 62980-0

18. Abschlussgedanken

Der Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit und unseres Handelns. Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Gefährdungen. Sie verdienen Orte, an denen sie unbeschwert lachen, lernen und wachsen können. Kinderschutz bedeutet eine grundlegende Förderung, Beteiligung und Sicherstellung des Kindeswohls im Alltag.

Mit diesem Konzept verpflichten wir uns, aufmerksam hinzusehen, Verantwortung zu übernehmen und Kinder in ihren Rechten zu stärken. Kinderschutz ist keine einmalige Aufgabe, sondern ein fortlaufender Prozess

Gemeinsam mit Familien, Mitarbeitenden und Träger schaffen wir in unserer Einrichtung eine vertrauensvolle Umgebung in der Kinder Geborgenheit, Respekt und Schutz erfahren.



